

08.07.03

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 2003

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs- ermächtigungen im ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2003

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim

Bundesminister der Finanzen

II A 2 - H 1221 - 4/03

Berlin, den 8. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO übersende ich in der Anlage die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem ersten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2003. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus diesem Zeitraum liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Diller

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im 1. Vierteljahr des Haushaltsjahres 2003

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzel- plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2003 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit		
09 02	Allgemeine Bewilligungen		
683 15	Abwicklung des Sondervermögens "Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes"	0	90
	<i>Nachzahlung eines Grundmengenzuschusses für das Jahr 1995 nach dem Dritten Verstromungsgesetz sowie Begleichung fälliger Gerichts- und Anwaltskosten aus Verwaltungsverfahren zum Dritten Verstromungsgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.</i>		
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen		
12 17	Luftfahrt		
698 02 apl	Billigkeitsleistungen des Bundes an Dritte für erlittene Schäden im Zusammenhang mit der Flugzeugkollision über dem Bodenseegebiet am 01. Juli 2002.....	-	150
	<i>Billigkeitsleistung wegen der unzumutbaren Sonderbelastung durch erlittene Schäden und aufgrund der international ungeklärten Haftungsfrage im Zusammenhang mit der Flugzeugkollision über dem Bodenseegebiet.</i>		